

21.03.2002

**Antwort**

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 713

der Abgeordneten Dr. Hans-Ulrich Klose, Karl Kress und Heinz Sahnen CDU

[Drucksache 13/2248](#)

**Grundwassernotstand in den Städten Dormagen, Korschenbroich und  
Kaarst im Kreis Neuss**

Wortlaut der Kleinen Anfrage 713 vom 31. Januar 2002:

Seit mehreren Jahren ist in Teilen der Städte Dormagen, Kaarst und Korschenbroich im Kreis Neuss ein erheblicher Anstieg des Grundwasserspiegels festzustellen. Es sind Gefahren für die Gesundheit durch Schimmelpilzbildung zu befürchten.

Ein weiteres Ansteigen des Grundwassers ist mittel- und langfristig zu erwarten. Erforderlich ist die Einleitung mittel- und langfristiger Maßnahmen, um einer schwerwiegenden Krisensituation zu begegnen. Die betroffenen Städte und der Kreis Neuss sind aufgrund der ohnehin kritischen finanziellen Situation nicht in der Lage, den mit den Maßnahmen verbundenen finanziellen Aufwand zu tragen.

Die Landesregierung vertritt offenbar unverändert die Auffassung, dass sie keine Möglichkeit sieht, die Folgen einer nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegenden, der Situation nicht angepassten Bebauung zu beseitigen. Bei der Haftungsfrage sei grundsätzlich davon auszugehen, dass der Bauherr den entstandenen oder künftig eintretenden Schaden selbst zu vertreten hat, da er oder der Architekt das Risiko des Wiederanstiegs des Grundwassers hätte erkennen können und beim Bau des Objektes auf notwendige Bau- und bautechnische Schutzmaßnahmen verzichtet

habe. Diese Auffassung wird der bereits eingetretenen oder zukünftig zu erwartenden Notstandssituation mit der Verpflichtung zur Gefahrenabwehr nicht gerecht.

Inzwischen ist bekannt geworden, dass im Bereich des Lausitzer Braunkohlenbergbaus, insbesondere im Bereich der Flussaue der Schwarzen Elster eine mit dem rheinischen Braunkohlen-Tagebau vergleichbare Situation eingetreten ist. Dies gilt insbesondere für die Stadt Hoyerswerda und die angrenzende Landschaft. Nach Einstellung der Bergbautätigkeit zu Beginn der 90er Jahre und Außerbetriebnahme der Tagebauentwässerungsanlage ist davon auszugehen, dass sich annähernd vorbergbauliche Grundwasserstände einstellen. Dort werden vom Bund, vom Land Sachsen und von der Stadt Hoyerswerda Maßnahmen angestrebt, vorhandene Wohngebiete vor aufsteigendem Grundwasser zu schützen. Ferner sollen ökologische Standards eingehalten werden.

Zur Beantragung der Grundwasserentnahme wurde ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt. Dabei wurde die Entnahme des Grundwassers als ökologisch verträglich eingeschätzt.

Die Lausitzer-Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) ist Projektträger für die Errichtung der Anlagen. Die Gesamtkosten für alle Maßnahmen zum Niedrighalten des Grundwasser belaufen sich auf etwa 50 Mio. DM. Davon entfallen ca. 20 Mio. DM auf die Errichtung eines Monitoring-Systems. Die übrigen Kosten sind Investitionskosten für den Westrandgraben, die Horizontalbrunnen und das Kanalsystem. Die Investitionskosten wurden vom Land Sachsen übernommen. Nicht entschieden ist bisher, welche Institution die Betriebskosten zu tragen hat.

Zwischen dem Bund und dem Land Sachsen sowie weiteren vom Grundwasseranstieg betroffenen Bundesländern wurden mehrere Verwaltungsabkommen geschlossen. Das Bundeskanzleramt hat in einem Schreiben an den Bundestagsabgeordneten Willy Wimmer, Deutscher Bundestag, Berlin, Schreiben vom 14. Januar 2002 mitgeteilt:

"Die Grundlage für die Mittelbereitstellung bilden der Einigungsvertrag, das Verwaltungsabkommen über die Regelung der Finanzierung der ökologischen Altlasten in der Fassung v. 1.1.1995 und des ergänzenden Verwaltungsabkommens v. 18.7.1997 über die Finanzierung der Braunkohlesanierung 1998 - 2002 in den neuen Bundesländern. Dies schließt zwar - im Rahmen der bergrechtlichen Verpflichtungen des Bergbautreibenden - die Abwehr von Schäden durch einen Grundwasserwiederanstieg ein, ist aber nur Folge der im Zuge der Deutschen Wiedervereinigung auf den Bund übergegangenen bergrechtlichen Verpflichtungen der Braunkohlekominate der ehemaligen DDR. Im Falle des Kreises Neuss würden solche Maßnahmen in den - von den Bergbehörden des Landes überwachten - Verantwortungsbereich des dortigen Bergbautreibenden fallen.

Soweit der vorbergbauliche Grundwasserstand - wie in dem Fall der Stadt Hoyerswerda - nicht überschritten wird, besteht keine bergrechtliche Verpflichtung zur Gefahrenabwehr. Nach den genannten Verwaltungsabkommen werden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in solchen Fällen mit Mitteln des jeweiligen Bundeslandes finanziert, hier durch den Freistaat Sachsen. Die LMBV fungiert in diesem Fall lediglich aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz als Projektträger.

Auf den Kreis Neuss übertragen bedeutet das:

- 

Sofern der vorbergbauliche Grundwasserstand überschritten wird, sind die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr Bestandteil der bergrechtlichen Verpflichtungen des Bergbautreibenden.

- 

Wird der vorbergbauliche Grundwasserstand nicht überschritten, besteht keine bergrechtliche Verpflichtung zur Gefahrenabwehr. Analog zur Verfahrensweise in Hoyerswerda könnte hier ein Programm des Landes Nordrhein-Westfalen zur Finanzierung der erforderlichen Maßnahmen greifen. Eine Finanzierungsverpflichtung des Bundes besteht nicht."

Wir fragen die Landesregierung:

1. Ist der Landesregierung die Grundwassersituation im Bereich des Lausitzer Braunkohlenbergbaus bekannt?
2. Ist die Landesregierung bereit, die für den Lausitzer Braunkohlentagebau entwickelten Lösungs- und Finanzierungsmöglichkeiten mit dem Ziel zu prüfen, diese auf den rheinischen Braunkohlentagebau anzuwenden?
3. Welche tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten bestehen, bei der Erarbeitung und Genehmigung von Abschlussbetriebsplänen die Grundwasserfragen im rheinischen Braunkohlenbergbau zu regeln?
4. Welche sonstigen Lösungsmöglichkeiten schlägt die Landesregierung vor, um den Grundwassernotstand zu bewältigen?

**Antwort der Ministerin für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** vom 21. März 2002 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Staatskanzlei, dem Minister für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr und dem Minister für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport:

**Vorbemerkung:**

Die Grundwassersituation in den Städten Korschenbroich, Kaarst und Dormagen ist der Landesregierung bekannt. Es handelt sich um Bereiche, in denen naturbedingt hohe Grundwasserstände vorliegen und die weiterhin zum Teil durch die Sumpfungmaßnahmen (Grundwasserabsenkungen) des Braunkohlentagebaus seit Ende der 60er-/Anfang der 70er-Jahre beeinflusst sind.

Im Raum Korschenbroich/Kaarst ist es in den letzten 20 Jahren wiederholt niederschlagsbedingt zu hohen Grundwasserständen gekommen, bei denen auch Keller vernässt wurden. Insbesondere seit dem Winter 1999/2000 werden hier von Seiten der Bürger steigende Grundwasserstände und Kellervernässungen beklagt. In der Stadt Dormagen (Raum Gohr) ist die Problematik der Kellervernässungen zurzeit noch nicht akut.

Teile der Gebiete stehen heute noch in sehr unterschiedlichem Maße unter Sumpfungseinfluss. Während im Bereich Korschenbroich/Kaarst der Tagebau Garzweiler I/II maßgeblich ist, wirken in Dormagen (Gohr) die Sumpfungseinflüsse der Tagebaue Garzweiler und Hambach zusammen. Bei Wanderung des Tagebaus Garzweiler nach Westen bzw. Beendigung des Tagebaus/der Tagebaue wird der Grundwasserstand letztlich innerhalb einiger Jahrzehnte wieder auf sein natürliches Niveau ansteigen.

Dies bedeutet, dass vor allem im Raum Korschenbroich sehr viele Häuser vom ansteigenden Grundwasser bedroht sind. Ursache für die Problematik ist die Tatsache, dass in Gebieten mit naturbedingt hohen Grundwasserständen, zahlreiche Häuser in Jahren mit niedrigem, abgesenktem Grundwasserstand ohne die notwendigen baulichen Maßnahmen, wie z. B. eine Wannendichtung, gebaut wurden.

Die Kommunen waren über die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse und die Tatsache, dass das Grundwasser sein natürliches Niveau wieder erreichen wird, informiert.

Die Gebiete waren jedoch als Bauland geeignet und konnten in den Bebauungsplänen ausgewiesen werden, da mit entsprechenden technischen Vorkehrungen eine Bebauung erfolgen kann. Es ist grundsätzlich nicht Zweck der Bauleitplanung, den Eigentümern der Grundstücke Baugrundrisiken abzunehmen.

Auch die Tätigkeit der Bauaufsichtsbehörde ist nicht zu beanstanden. Die

Bauaufsichtsbehörden prüfen im Baugenehmigungsverfahren lediglich die öffentlich-rechtlichen Anforderungen an Bauvorhaben. Aus den bauordnungsrechtlichen Regeln über die technische Ausgestaltung eines Bauvorhabens ergibt sich keine Rechtsgrundlage für bauaufsichtliche Forderungen zum Schutz des Bauherren vor Feuchtigkeit Zutritt im Keller. Die Stadt Korschenbroich hat als örtlich zuständige Bauaufsichtsbehörde spätestens seit 1987 den von ihr erteilten Baugenehmigungen einen Hinweis auf die Grundwasserverhältnisse beigefügt.

Die dargestellte Problematik zeigt, dass es angebracht ist, hier langfristige Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten.

In diesem Zusammenhang wurde auch die Frage aufgeworfen, ob die Situation in Korschenbroich vergleichbar ist mit der in der Stadt Hoyerswerda, in der nach Beendigung des dortigen Braunkohlentagebaus ebenfalls die Grundwasserstände wieder auf ihr hohes natürliches Niveau ansteigen. Zum Schutz der Gebäude werden hier die Grundwasserstände mit hydraulischen Maßnahmen (Horizontalfilterbrunnen, Randgraben) auf einem niedrigen Niveau gehalten.

In der Rechtsnachfolge des staatlichen Bergbaus der ehemaligen DDR haben vereinigungs- und privatisierungsbedingt der Bund, das Land Berlin und die fünf neuen Bundesländer im Interesse der Beseitigung des Investitionshemmnisses "Altlasten" und der Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen ein Programm zur Finanzierung der erforderlichen Maßnahmen vereinbart. Ergänzend hat das Land Sachsen im Raume Hoyerswerda die Maßnahmenkosten im Bereich bergbaubedingten Grundwasseranstiegs übernommen. Dies steht im Zusammenhang mit Regierungsbeschlüssen der ehemaligen DDR, wonach die Beschäftigten der umliegenden Tagebaue und des Kombinats "Schwarze Pumpe" bewusst in einem Gebiet angesiedelt wurden, dessen Geländeniveau in etwa der Höhe der natürlichen Grundwasserstände entspricht. Nach damaliger Planung sollten nach Beendigung des Braunkohlentagebaus dauerhaft Pumpen eingesetzt werden.

Es handelt sich also bei der Situation in Hoyerswerda um ein ganz spezielles Problem im Lausitzer Braunkohlenrevier. Eine Übertragbarkeit dieser Situation auf die Verhältnisse in Korschenbroich ist nicht gegeben.

### **Zur Frage 1**

Ja. (Siehe auch Vorbemerkung)

### **Zur Frage 2**

Diese Frage stellt sich für die Landesregierung nicht, da im Raume Korschenbroich, im Gegensatz zum Raume Hoyerswerda, sowohl aus

wasserwirtschaftlicher als auch aus wasserrechtlicher Sicht großräumige hydraulische Maßnahmen nicht zulässig sind.

Würde man hier mit rein hydraulischen Maßnahmen die betroffenen Häuser vor dem ansteigenden Grundwasser schützen, müsste mit einer sehr großen Fördermenge das Grundwasser großräumig abgesenkt werden. Dies hätte erhebliche negative Auswirkungen zur Folge, z. B. auf die Wasserversorgung, Oberflächengewässer, Feuchtgebiete, übrige Bebauung in setzungsempfindlichen Bereichen und andere Grundwassernutzer. Von diesen Auswirkungen wären vor allem auch die Nachbarkommunen, wie z. B. die Stadt Mönchengladbach, betroffen.

### **Zur Frage 3**

Ein Abschlussbetriebsplan ist tatsächlich und rechtlich nicht geeignet, die Grundwasserprobleme im Kreis Neuss zu regeln, da mit einem Abschlussbetriebsplan nur die in § 55 Abs. 2 BBergG genannten Schutzgüter, unter die der vorliegende Sachverhalt nicht fallen würde, geregelt werden können.

Aufgrund der in der wasserrechtlichen Erlaubnis für den Tagebau Garzweiler II auferlegten Pflicht, nur die für den Betrieb zwingend notwendigen Grundwasserabsenkungen vorzunehmen, stellt der Unternehmer mit dem Fortschreiten des Tagebaus in vielen Gebieten sukzessive die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse wieder her. Über einen Eingriff in die wiederhergestellten Verhältnisse wäre im Rahmen eines wasserrechtlichen Verfahrens von der allgemeinen Wasserbehörde zu entscheiden in Abwägung mit den negativen Auswirkungen, die in der Beantwortung der Frage 2 dargelegt sind.

### **Zur Frage 4**

Auch die Landesregierung sieht die Notwendigkeit, hier langfristige Konzepte zu entwickeln und Gegenmaßnahmen umzusetzen. Aus diesem Grund hat sich das Land NRW auch an den Kosten zur Erarbeitung des Gutachtens von Professor Düllmann vom Mai 2001 beteiligt und finanziert weiterhin die Erstellung eines detaillierten Grundwassermodells, das derzeit vom Erftverband im Auftrag des Kreises Neuss und des Landes NRW erarbeitet sind.

Das Grundwassermodell wird Mitte Mai 2002 fertiggestellt und ist so konzipiert, dass es nicht nur den maßgeblichen Bereich von Korschenbroich und Kaarst erfasst, sondern auch den Bereich Gohr. Mit dem Grundwassermodell können dann die Auswirkungen hydraulischer Maßnahmen errechnet und dargestellt werden bzw. die noch möglichen (kleinräumigen) hydraulischen Maßnahmen ermittelt werden, die wasserwirtschaftlich vertretbar sind.

Die Lösungsansätze dürfen sich jedoch nicht auf hydraulische Maßnahmen

reduzieren. Daher wird parallel zur Erstellung des Grundwassermodells im Auftrag des Kreises Neuss von Professor Brameshuber (RWTH Aachen) ein detailliertes Gutachten zu möglichen bautechnischen Maßnahmen erstellt. Dieses soll ebenfalls Mitte Mai 2002 vorliegen.

Beide Ausarbeitungen sind wichtige Grundlagen für die Planung langfristiger Gegenmaßnahmen. Dabei sind unter Berücksichtigung der sehr unterschiedlichen Betroffenheit einzelner Gebäude individuelle Lösungen, vor allem auch bautechnischer Art, zu finden.